

Einführung in aktuelles deutsches Asyl-, Aufenthalts- und Arbeitsrecht

Regionalverband Ruhr – Netzwerktreffen Interkultur Ruhr

21. 11.2016 in Bochum Bahnhof Langendreer

Kenan Araz – Soziologe und Sozialberater – MFH Bochum

k.araz@mfh-bochum.de | www.mfh-bochum.de | 015738830127

Der Inhalt

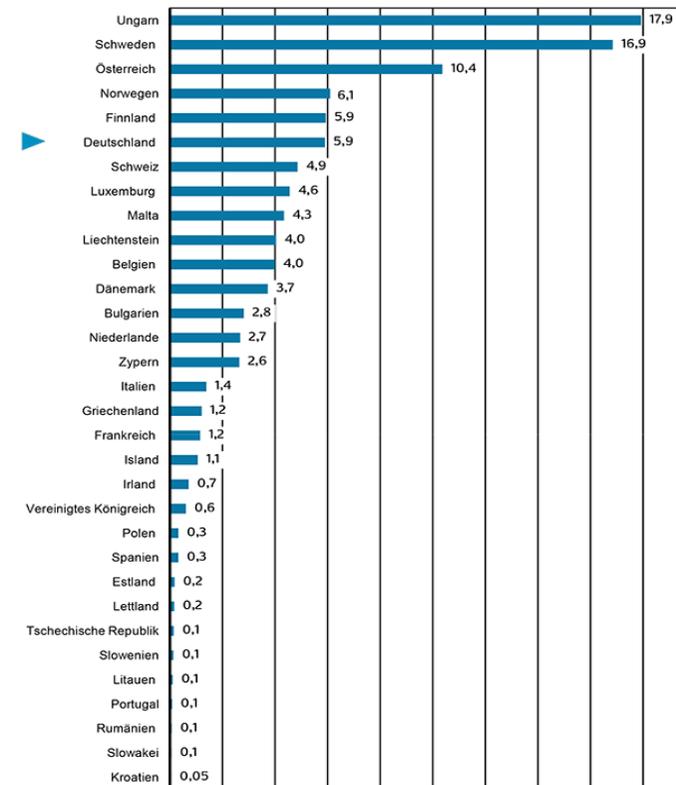
- Wer sind die Flüchtlinge?
 - Woher kommen die Flüchtlinge?
 - Flüchtlingszahlen 2015
 - Warum kommen diese Menschen zu uns?
 - Pull- und Pushfaktoren
 - Wieviel Flüchtlinge haben wir in Deutschland?
 - Asylgeschäftsstatistik bis Okt. 2016
 - Wieviel Ausländer leben in Deutschland?
 - Menschen mit Migrationshintergrund?
- Rechtliche Grundlage des Asylrechts
 - Duldung
 - Aufenthaltsgestattung
- Anerkennung nach dem Asylverfahren
 - Aufenthaltserlaubnis
 - Niederlassungserlaubnis
- Integrationsgesetz - Die Neuerungen
 - Niederlassungserlaubnis
 - Verpflichtungserklärung
 - Übergang Aufenthaltsgesetz
 - Vorrangprüfung
 - Flüchtlingsintegrationsmassnahmen
 - Wohnsitzauflage durch das Integrationsgesetz
 - Berufsbildung
 - Praktika für Flüchtlinge
 - Sonstiger Drittstaat
- **Fördermöglichkeiten für anerkannten Flüchtlinge**
- **Zuständigkeit für Leistungen und Förderung**
- **Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets**
- **Gesundheitskarte**
- **Medizinische Flüchtlingshilfe**
- **Links und Literatur**

Flüchtlingszahlen in Deutschland im eur. Vergleich - 2015

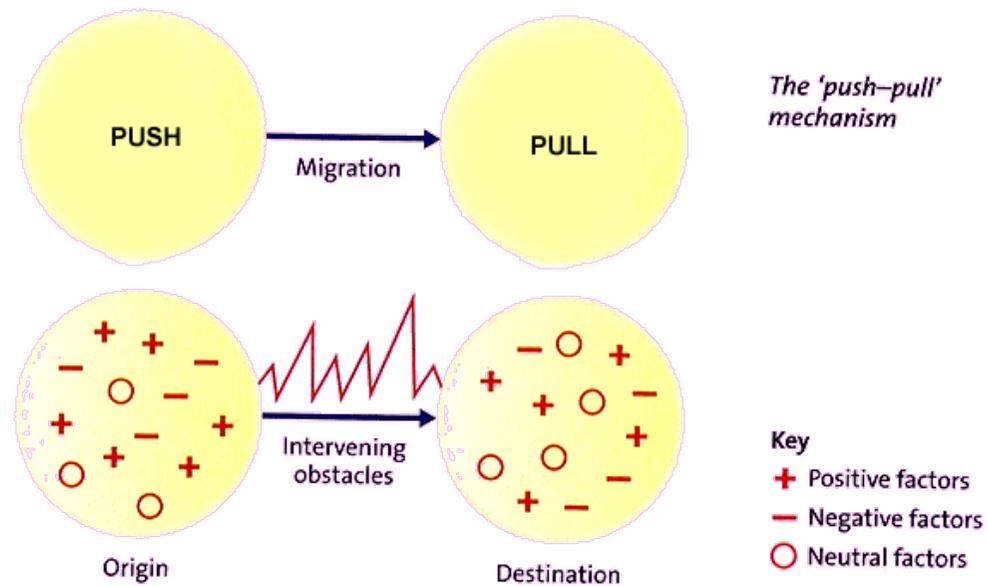


- Syrien (163.000)
- Albanien (55.000)
- Kosovo (37.000)
- Afghanistan (32.000)
- Irak (31.000)
- Serbien (27.000)
- Ungeklärt (12.000)
- Mazedonien (14.000)
- Eritrea (11.000)
- Pakistan (8.000)

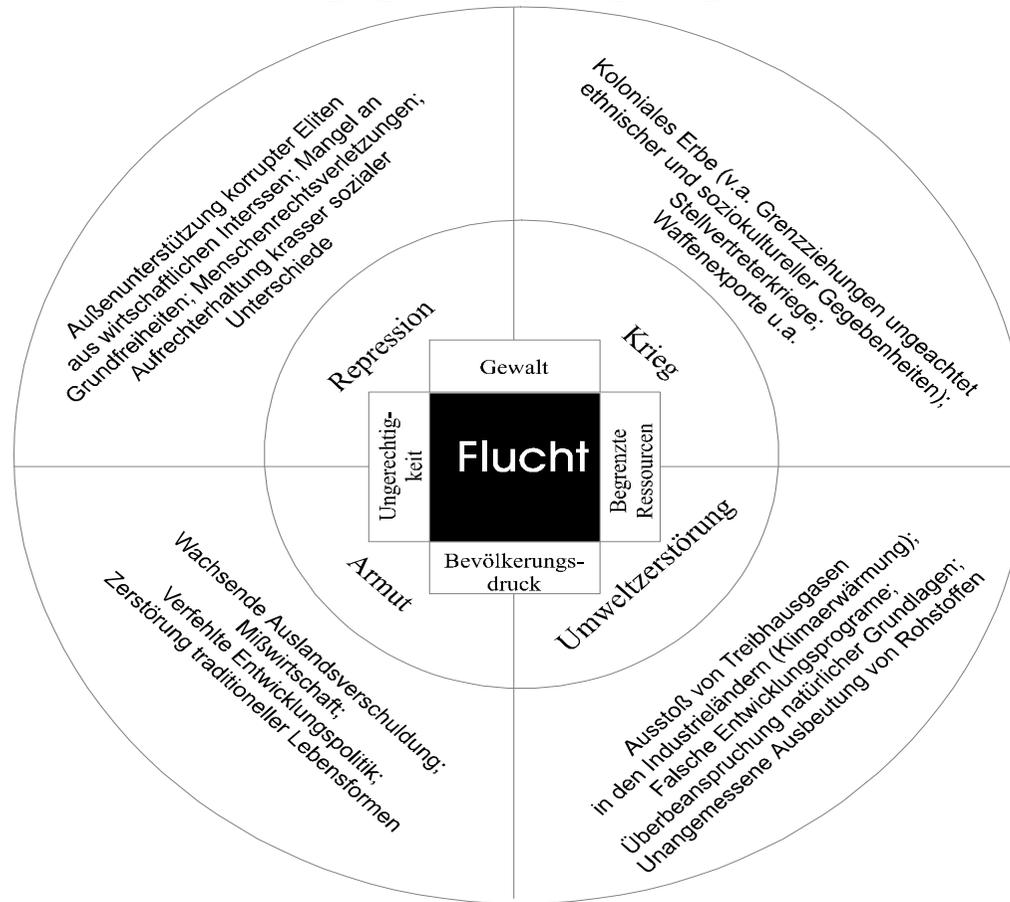
- Asylbewerber pro 1.000 Einwohner 2015



PULL- UND PUSH-FAKTOREN IN GRAFISCHER DARSTELLUNG



FLUCHTURSACHEN



Bevölkerung nach Migrationshintergrund und Geschlecht 2005-2015



eschlecht / Berichtsjahr	Bevölkerung							
	insgesamt	ohne Migrations-	mit Migrations-					
		hintergrund	hintergrund im engeren Sinn					
			Deutsche			Ausländer		
			zu-	mit	ohne	mit	ohne	
		zusammen	eigene(r) Migrationserfahrung					
in 1 000								
Quelle: Mikrozensus.								
Detailliertere Ergebnisse finden Sie in der Fachveröffentlichung Bevölkerung mit Migrationshintergrund.								
Für alle Jahrgänge wurden Hochrechnungsfaktoren auf Basis des Zensus 2011 verwendet. Die Daten der Jahre 2005-2010 sind vorläufig.								
Insgesamt	2005	81 337	66 851	14 210	4 765	2 967	4 901	1 577
	2006	81 173	66 912	14 261	4 790	3 060	4 876	1 535
	2007	80 992	66 521	14 472	4 873	3 254	4 845	1 500
	2008	80 764	66 167	14 596	4 929	3 409	4 801	1 457
	2009	80 483	65 440	14 662	4 917	3 600	4 734	1 410
	2010	80 284	65 558	14 726	4 925	3 702	4 736	1 363
	2011	80 249	65 393	14 856	4 899	3 728	4 907	1 321
	2012	80 413	65 077	15 336	4 941	3 898	5 161	1 335
	2013	80 611	63 987	15 919	4 976	4 115	5 489	1 338
	2014	80 896	64 501	16 395	4 987	4 198	5 866	1 344
	2015	81 404	64 286	17 118	5 023	4 323	6 430	1 342

Ausländische Bevölkerung	2015	9,1 Mill
Türkisch	2015	1,5 Mill
Polnisch	2015	740 962
Italienisch	2015	596 127
Einbürgerungen	2015	107 317
Personen mit Migrationshintergrund	2015	17,1 Mill

<https://www.destatis.de/>

Asylgeschäftsstatistik für Okt. 2016

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2016* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	insgesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylG	davon Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt-schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens-erledigungen
					darunter Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)						
1 Syrien, Arabische Republik	258.597	256.613	1.984	250.008	150.853	577	93.925	604	98,1%	143	4.483
2 Afghanistan	121.871	121.431	440	35.535	7.410	60	3.033	7.802	51,3%	14.107	3.183
3 Irak	92.380	91.621	759	45.082	25.774	191	6.246	231	71,5%	8.649	4.182
4 Iran, Islamische Republik	24.957	24.653	304	6.052	2.902	327	127	63	51,1%	1.845	1.115
5 Eritrea	15.332	15.155	177	17.494	14.133	87	2.284	58	94,2%	83	936
6 Ungeklärt	15.011	14.809	202	11.897	6.036	20	4.446	49	88,5%	527	839
7 Pakistan	14.438	13.918	520	6.731	185	7	18	57	3,9%	4.318	2.153
8 Albanien	15.455	13.547	1.908	33.935	10	1	69	65	0,4%	27.314	6.477
9 Nigeria	11.289	11.141	148	2.222	77	8	23	103	9,1%	1.087	932
10 Russische Föderation	11.021	10.172	849	7.670	191	14	48	101	4,4%	2.578	4.752
Summe Top 10	580.351	573.060	7.291	416.626	207.571	1.292	110.219	9.133	78,5%	60.651	29.052
Herkunftsländer gesamt	693.758	676.320	17.438	530.034	214.280	1.505	113.488	11.129	63,9%	125.822	65.315

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Oktober 2016.



Aktuelle Zahlen der Flüchtlinge in Bochum

Bezirk	Anzahl	Einwohner	auf 1.000
		(Stand: 31.12.2015)	Einwohner (gerundet)
Mitte	648	102.510	6
Wattenscheid	782	72.211	11
Nord	599	36.474	16
Ost *	1.438	53.174	27
Süd	717	50.253	14
Südwest	286	54.692	5
Gesamt	4.470	369.314	
* Ost inklusive 504 Personen in Erstaufnahmeeinrichtung			

<https://www.bochum.de/C125708500379A31/currentbaselink/W29YFGSR264BOCMDE>

Rechtliche Grundlage des Asylrechts



- Art. 16a I-V GG
- Genfer Konvention § 60 I Aufenthaltsgesetz
§§ 3-3d Asylgesetz
- Subsidiärer Schutz § 4 Asylgesetz
§ 60 II, III, VII 2 Aufenthaltsgesetz
- nationaler Abschiebungsschutz
§ 60 V, VII 1 Aufenthaltsgesetz
- Duldung gem. §60 a I1 Aufenthaltsgesetz

Einschränkungen des Asylrechts

- sicherer Drittstaat (alle EU-Staaten und Schweiz, Norwegen, Island und Lichtenstein) gemäß Artikel 16a II GG, § 26a Asylgesetz
- sicherer Herkunftsstaat (Ghana, Senegal, Serbien, Bosnien, Mazedonien, Kosovo, Albanien und Montenegro) gemäß Art. 16a III GG, § 29a Asylgesetz (Tunesien, Marokko, Algerien)
- sicher vor Verfolgung gemäß § 27 Asylgesetz

Anerkennung nach dem Asylverfahren

- **Asylberechtigung gem. Art. 16a GG**
AE § 25 Abs. 1 AufenthG
drei Jahre
- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG**
AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
drei Jahre
- **Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG**
AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre
- **Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG**
AE § 25 Abs. 3 AufenthG
Mindestens ein Jahr

Integrationsgesetz

Die Neuerungen im Überblick

- Am 31. Juli 2016 ist das neue Integrationsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. Veränderungen bei der Wohnsitzauflage, den Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Kürzungen beim Existenzminimum.
- Niederlassungserlaubnis
- Verpflichtungserklärung
- Übergang Aufenthaltsgesetz
- Vorrangprüfung
- Flüchtlingsintegrationsmassnahmen
- Wohnsitzauflage
- Berufsausbildung
- Sonstiger Drittstaat

Flüchtlingsintegrationsmassnahmen

- Der neue § 421a SGB III stellt klar, dass Arbeiten im Rahmen von Flüchtlingsintegrationsmassnahmen kein Arbeitsverhältnis begründen. Die Regeln des Arbeitsschutzes und für Urlaubsentgelte werden aber entsprechend angewendet.
- Asylsuchende sind verpflichtet, die von den Behörden zugewiesenen Flüchtlingsintegrationsmassnahmen anzunehmen. Dabei ähneln diese Massnahmen den schon bekannten Arbeitsmassnahmen aus dem Hartz-IV-System. Weigern sich Flüchtlinge die Massnahme anzutreten, kann ihr Existenzminimum gestrichen werden (siehe unten). Zur Ermittlung welcher Asylsuchende welche Tätigkeit wahrnehmen soll, dürfen die Behörden nunmehr die erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen erheben, z.B. zum Bildungsstand, zur beruflichen Qualifikation und zu den Sprachkenntnissen.
- Zu unterscheiden hiervon sind Arbeitsgelegenheiten, die es schon länger im Gesetz gibt und die Asylsuchende verpflichtet in ihren Aufnahmeeinrichtungen gewisse Tätigkeiten durchzuführen. Durch das Integrationsgesetz wird ihre bisherige Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro auf 80 Cent reduziert.

Berufsausbildungshilfe

- Im Sozialgesetzbuch wurden Sonderbestimmungen erlassen. Hierbei wird aber eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit »guter« und mit »schlechter« Bleibeperspektive getroffen. Ausländerinnen und Ausländer bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (respektive Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer hohen Anerkennungsquote) sollen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen und Unterstützung aus der assistierten Ausbildung erhalten, wenn ihr Aufenthalt bereits seit drei Monaten gestattet ist, bei Geduldeten verlängert sich die Frist auf zwölf Monate ([§ 132 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB III](#)). Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld erhält, wer seit 15 Monaten einen gestatteten Aufenthalt in Deutschland hat, Geduldete haben erst nach sechs Jahren Anspruch.
- Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sollen aus dieser Regelung herausfallen. Nur wenn sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, sollen sie überhaupt die Möglichkeit im Einzelfall erhalten Berufsausbildungsbeihilfe zu bekommen. Für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme werden zusätzlich Kenntnisse der deutschen Sprache erwartet.
- Die Sonderregelungen gelten nur für Maßnahmen und Anträge auf Beihilfe, die bis zum 31.12.2018 ergangen sind, gestellt wurden oder begonnen haben.

Praktika für Flüchtlinge

- **Einstiegsqualifizierungen (EQ und EQ Plus)**
- **Freiwilliges Praktikum**
- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III**
- **Probebeschäftigung**
- **Hospitation**

Fördermöglichkeiten für anerkannten Flüchtlinge

Arbeitsagentur, Stand 10.11.2016

- **Für anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber, Asylsuchende oder Geduldete bietet Ihnen die Bundesagentur für Arbeit unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten an.**
- [Assistierte Ausbildung \(AsA\)](#)
- [Ausbildungsbegleitende Hilfen für junge Menschen \(abH\)](#)
- [Einstiegsqualifizierung für Jugendliche \(EQ\)](#)
- [Eingliederungszuschuss \(EGZ\)](#)
- [Kooperationsmodelle zur nachhaltigen beruflichen Integration von Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt](#)
- [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, darunter Arbeitnehmerleistungen wie MAG, PerF und PerJuF](#)
- [WeGebAU – Weiterbildung Geringqualifizierter Beschäftigter und Beschäftigter in kleinen und mittelständischen Unternehmen \(KMU\)](#)

Zuständigkeit für Leistungen und Förderung

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung , § 55 AsylVfG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung , § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 11 u. Abs. 22 AufenthG	JobCenter	JobCenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder ³	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE §25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn für 6 Monate oder weniger gültig und der Inhaber vor Erteilung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn gültig für mehr als 6 Monate oder wenn der Inhaber vor Erteilung nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 a Aufenth G	JobCenter	JobCenter
AE § 104 a, b AufenthG (Bleiberecht/Altfallregelung)	JobCenter	JobCenter

k.araz@mfn-bochum.de | www.mfn-bochum.de

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets



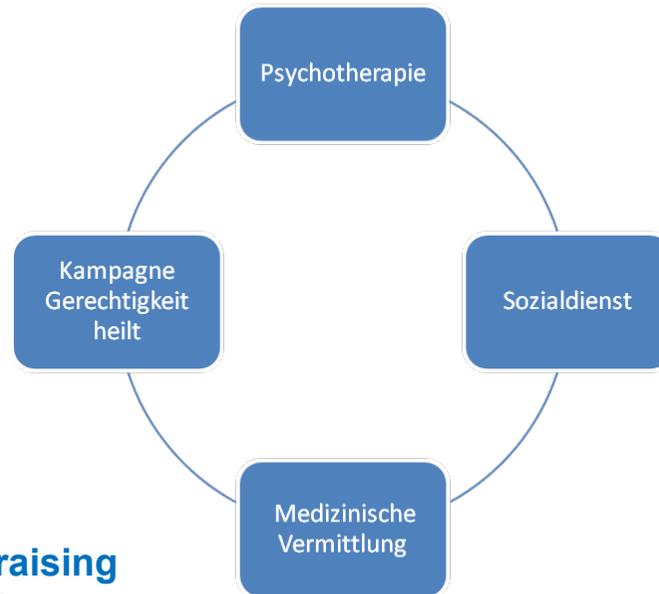
- Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege
- Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- Kultur, Sport, Mitmachen
- Persönlicher Schulbedarf: Um die Anschaffung von persönlichen Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro.
- Ausflüge (z. B. für Klassenfahrten).
- Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen (falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen).

Gesundheitskarte



- Welche Flüchtlinge sollen eine eGK bekommen?
- Die Vereinbarung erfasst nur Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes verlassen haben und den Gemeinden zugewiesen wurden.
- Wird der Leistungsumfang durch die eGK ausgeweitet ?
- Der Leistungsumfang orientiert sich an den Vorgaben der §§ 4 und 6 AsylbLG.
- Daher wird es auch weiterhin Einschränkungen gegenüber den Leistungen für gesetzlich Kranken versicherte geben.

MFH Fachbereiche



➤ Fundraising

➤ Projekte:

- Re: Speech
- Istanbul Protokoll
- Mobile Beratung für Flüchtlinge

➤ Öffentlichkeitsarbeit

➤ Verwaltung/Finanzwesen

Klientinnen der MFH

- Familien , Einzelpersonen, unbegleitete Minderjährige mit Fluchthintergrund
- Menschen ohne Papiere= sog. Illegalisierte
- Pro Jahr Versorgung von 400-500 Personen
- Hauptherkunftsländer zur Zeit: Syrien, Afghanistan, Kosovo, Albanien, Türkei, Eritrea, Irak
- Altersgruppe: 15-64 Jahre
- Tendenziell etwas mehr Frauen
- Interdisziplinärer Ansatz zur ganzheitlichen Erfassung der Lebenssituation von Flüchtlingen
- Lobbyarbeit und politische Arbeit

Aufgaben der Flüchtlingssozialberatung



Die wesentlichen Aufgaben des Flüchtlingssozialdienstes sind:

- Beratung, Begleitung, Betreuung und Hilfestellung für einzelne AsylbewerberInnen und ihre Familienangehörigen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung,
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen bzw. anderen Institutionen oder Behörden.

Die Schwerpunkte der Beratung sind:

- Verfahrensberatung von Flüchtlingen und konkrete Hilfestellung beim Asylverfahren bzw. Asylfolgeantrag,
- aufenthaltsrechtliche, ausländerrechtliche Hilfestellung,
- Hilfen bei der Orientierung innerhalb des hiesigen Lebensumfeldes und der Entwicklung realistischer Ziele und Perspektiven,
- Vermittlung von Informationen über das deutsche Schul- und Bildungssystem,
- Weitergabe von Informationen über die deutsche Sozialgesetzgebung und die deutsche Rechtsordnung,
- Beratung von Flüchtlingen beim Auftreten von Problemen im sozialen, psychischen, gesundheitlichen und persönlichen Bereich.

Links und Literatur

- <http://www.proasyl.de/>
- <http://www.mfh-bochum.de>
- <http://www.asyl.net>
- <http://www.unhcr.de>
- <http://www.bamf.de>
- <http://www.einbuergern.de>
- <http://mediendienst-integration.de>
- <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de>
- www.arbeitsagentur.de
- www.asyl.net
- www.bamf.de
- <http://www.bmas.de>
- <https://worker.de/bewerber/>
- <https://www.destatis.de>
- <http://www.bmi.bund.de>
- www.bochum.de
- http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/broschuere_junge_fluechtlinge_zugang_ausbildung_u_foerderung_2015.pdf
- <https://de.statista.com/>
- <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland>
- http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics/de
- <http://www.integraide.wiwi.uni-wuerzburg.de/index.php/job-tree/>
- Nuscheler, Franz: Internationale Migration: Flucht und Asyl, Opladen 1995, S. 69. Künftig zitiert als : Nusheler 1995.
- Santel, Bernhard: Migration in und nach Europa, Opladen 1995, DS. 9
- Treibel, Annette 1999: Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim, München.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2011-2016

